

---

## **Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke**<sup>1</sup>

---

(Änderung vom 13. Dezember 2006)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 29a** (neu) h) Geheime Wahlen- und Abstimmungen

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung trifft Wahlen und fasst Beschlüsse im offenen Handmehr, sofern nicht die Mehrheit der Stimmenden auf Antrag eines Stimmberechtigten oder des Versammlungsleiters im Einzelfall geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

<sup>2</sup> Ist geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen, so erhält jeder Stimmberechtigte einen amtlichen Wahl- oder Stimmzettel. Diese werden durch die Stimmzähler eingesammelt oder sind in Urnen im Versammlungslokal einzuwerfen.

<sup>3</sup> Das erforderliche Wahl- und Abstimmungsmaterial ist jederzeit zur Verfügung zu halten.

<sup>4</sup> Der Versammlungsleiter nimmt an geheimen Wahlen und Abstimmungen teil. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so zieht er das Los.

#### **§ 100** Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

##### *§ 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Für Abstimmungen und Wahlen, die in den Bezirken und Gemeinden offen durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3-7 und 54, für geheime Wahlen und Abstimmungen an Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen überdies §§ 37 Abs. 1 Bst. b-g und 49 Abs. 1.*

### **II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird zusammen mit der Änderung von § 72 der Kantonsverfassung der Volksabstimmung unterbreitet. Er tritt nur in Kraft, wenn die Änderung von § 72 der Kantonsverfassung ebenfalls angenommen wird.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Dr. Karl Roos  
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

<sup>1</sup> SRSZ 152.100.

<sup>2</sup> GS 15-683.

<sup>3</sup> SRSZ 120.100; GS 15-797.